

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21.Gl.209 „Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 26.04.2023 beschlossen, für das ca. 27,3 ha große Gebiet im Seehafen Rostock, begrenzt:

- im Norden: nicht öffentlicher Betriebsweg zwischen Öl- und Chemiehafen
- im Osten: durch oberirdisch verlaufende Produktenleitungen vom/zum Chemiehafen
- im Süden: durch oberirdisch verlaufende Öl - und Gasleitungen, sowie Tanklager
- im Westen: durch oberirdisch verlaufende Produktenleitungen und der dahinter liegenden Straße „Zum Ölhafen“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 21.Gl.209 „Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock“ aufzustellen (Abgrenzung des Geltungsbereiches gemäß Übersichtsplan).

Entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Industriegebiet schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, den 22.06.2023